



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Liederkranz 1922 Weilersbach e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Villingen- Schwenningen Stadtbezirk Weilersbach und ist beim Amtsgericht Freiburg i. Br. unter „VR 600611“ eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a. Die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
  - b. Die Pflege und Förderung des örtlichen Theaterspiel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Davon abweichend hat der Verein ausnahmsweise die Möglichkeit im Rahmen der Steuerbefreiung nach §3 Nr.26 und nach §3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft Vergütungen in angemessener Weise zu gewähren. Der Gesamtvorstand beschließt diese Vergütung unter Beachtung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zwecke des Vereins.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
6. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) aktiven, also singenden Mitgliedern
  - b) aktiven, also singenden Kinder in der Chorjugend
  - c) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktives Mitglied kann zu
  - a) jede männliche Person nach dem Stimmbruch werden.
  - b) jedes Kind oder Jugendlicher ab dem 5. Geburtstag werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein und die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst mitzusingen.
4. Ehrenmitglieder werden nach der Ehrungsordnung ernannt.
5. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet



## Ausgabe vom 04.03.2016

der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.

### 6. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Aktive, die ein Jahr lang den Chorproben fernbleiben, werden auf Beschluss des Vorstandes als passives Mitglied weitergeführt.

zu a) Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Der noch fällige Beitrag sowie etwaige Rückstände sind zu begleichen.

zu c) Mitglieder, die die Interessen des Vereins oder durch persönliche Handlungen das Ansehen des Vereins schädigen sowie ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussgrund ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

zu d) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die aktiven Mitglieder haben pünktlich und regelmäßig an den festgesetzten Proben teilzunehmen. Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung an Dritte weitergegeben werden.
2. Änderung der Anschrift und Bankverbindung sind umgehend dem Schriftführer mitzuteilen. Schreiben an das Mitglied gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.



Ausgabe vom 04.03.2016

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Die jährliche Mitgliederversammlung wird auch Jahreshauptversammlung genannt.
2. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entlastung und Wahlen des Vorstands.
  - b) Wahl von 2 Kassenprüfern.
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Tätigkeitsberichts
  - d) Entgegennahme des Kassenberichts
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Ersten Vorsitzenden
  - b) Zweiten Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassiersowie bis zu 11 Beisitzern
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführender Vorstand im Sinne der Satzung sind:
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) Zweiter Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten sich die Mitglieder gegenseitig nach Absprache.



## Ausgabe vom 04.03.2016

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, die Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre zur Hälfte. Die Beisitzer werden jährlich zu einem Drittel gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl kann auch per Akklamation erfolgen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. In bedeutsamen Vereinsangelegenheiten insbesondere finanzieller Art ist die Gesamtvorstandschaft einzuberufen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
8. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern, darunter zwei des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen Protokolle, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Bei Abwesenheit kann er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
10. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und ist für diese verantwortlich.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Der Chorleiter

1. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Er stellt die Programme zusammen und trägt hierfür sowie für öffentliche Auftritte die Verantwortung. Das Liedgut, das zu beschaffen ist, und die Liedauswahl sind mit dem Vorstand abzusprechen.
2. Der Chorleiter kann zu den Sitzungen der Vorstandschaft eingeladen werden, wobei seine Meinung zu musikalischen Fragen zu beachten ist. Die Verpflichtung des Chorleiters einschließlich Honorarfestsetzung erfolgt auf mündlicher oder schriftlicher Basis durch den Vorstand. Der Chorleiter übt seine Tätigkeit Selbständig (freiberuflich) aus.

## § 9 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die beiden Rechnungsprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahrs die Belege und Buchungen des Kassiers und versehen sie mit ihrer Unterschrift. Über ihre Kassenprüfung erstatten sie bei der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## § 10 Ehrungen

Die Ehrungen werden nach der Ehrungsordnung durchgeführt.



Ausgabe vom 04.03.2016

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadt Villingen-Schwenningen. Sollte innerhalb von drei Jahren ein gemeinnützig anerkannter Verein im Stadtbezirk Weilersbach mit denselben Zielen gegründet werden, so ist diesem Verein das Vermögen unverzüglich auszuhändigen. Sollte das innerhalb dieser Frist nicht der Fall sein, fällt das Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde St. Hilarius in VS-Weilersbach, zweckgebunden und ausschließlich für den Kindergarten St. Bernhard in VS-Weilersbach, der es für die Bildung und Erziehung der Kindergartenkinder zu verwenden hat. Sollte der Kindergarten zum gegebenen Zeitpunkt aufgelöst sein, fällt das Vermögen an die Stiftung der Volksbank eG Villingen. Die Stiftung der Volksbank eG Villingen soll es ausschließlich für Kinder-, Jugend- und Seniorenprojekte in VS-Weilersbach verwenden. Die jeweiligen Empfänger haben das Vermögen mit den obigen Auflagen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

## § 12 Satzungsänderungen

Sämtliche Satzungsänderungen können nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

VS-Weilersbach den 04.03.2016

### **Satzung des Männergesangverein „Liederkranz 1922“ Weilersbach e.V. in der Fassung vom 04.03.2016 Beitragsordnung des Männergesangverein „Liederkranz 1922“ Weilersbach e.V.**

1. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift erhoben. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr erlischt die Mitgliedschaft. Bei Rückbelastungen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, gehen die Bankgebühren zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
2. Barzahler haben den Beitrag bis zum 30.09. eines Jahres beim Kassier einzuzahlen.
3. Adress- und Kontoänderungen sind umgehend dem Schriftführer mitzuteilen.
4. Kündigungen sind spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich mitzuteilen.
5. Beiträge werden wie folgt erhoben: Jahresbeitrag:
  - a) Aktive im Männerchor 15,-- €
  - b) Aktive in der Chorjugend 15,-- €
  - c) passive Mitglieder 15,-- €

VS-Weilersbach den 04.03.2016

### **Ehrungsordnung des Männergesangverein „Liederkranz 1922“ Weilersbach e.V.**

Die Ehrungen werden zur Zeit durch die Vereinsbeschlüsse vom 21.07.06 geregelt.  
Männergesangverein „Liederkranz 1922“ Weilersbach e.V.